

Statuten des Vereins



NextStep IT

**Ausbildungsförderung
apprentice financing**

**Inhalt**

Artikel 1 -	Name, Sitz und Rechtsform.....	3
Artikel 2 -	Zweck	3
Artikel 3 -	Mittel	3
Artikel 4 -	Mitgliedschaft	4
Artikel 5 -	Organe des Vereins.....	4
Artikel 6 -	Mitgliederversammlung	4
Artikel 7 -	Vorstand	5
Artikel 8 -	Revisionsstelle	5
Artikel 9 -	Zeichnungsberechtigung.....	5
Artikel 10 -	Haftung	5
Artikel 11 -	Darlehensreglement	5
Artikel 12 -	Datenschutz.....	6
Artikel 13 -	Auflösung.....	6
Artikel 14 -	Inkrafttreten	6



Artikel 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Unter dem Namen „NextStep IT“ (nachfolgend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fraubrunnen (Büren zum Hof), Schweiz
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 - Zweck

1. Der Verein bezweckt die Mittelbeschaffung durch Fundraising und sonstige Zuwendungen, um Stipendien oder Ausbildungsdarlehen an Personen zu vergeben, die eine schulische, universitäre oder berufliche Aus- oder Weiterbildung absolvieren und finanzielle Unterstützung benötigen.
2. Der Verein kann insbesondere:
 - Kampagnen organisieren und verwalten
 - Grundlagen, Kriterien und Verfahren für die Vergabe von Ausbildungsdarlehen definieren
 - Darlehensvergaben durchführen und Rückzahlungen überwachen
 - Kooperationen mit Bildungsinstitutionen, Stiftungen, Behörden und Unternehmen eingehen
 - Informations- und Beratungsangebote zum Thema Ausbildungsfinanzierung bereitstellen
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist nicht gewinnorientiert und verwendet allfällige Überschüsse ausschliesslich für den Vereinszweck.
4. Zur Erfüllung ihres Zwecks unterstützt der Verein Jugendliche und junge Erwachsene nach sorgfältiger Einzelfallprüfung entweder mit eigenen Mitteln oder durch die Vermittlung von Bildungshilfen wie Stipendien oder Darlehen. Die Förderung erfolgt ohne Vorgaben zur Bildungsrichtung und unabhängig von Geschlecht oder Konfession. Die Hilfe soll frühzeitig und in angemessenem Umfang gewährt werden, um Talentverlust zu vermeiden. Geförderte Personen werden bis zum Abschluss ihres Bildungswegs begleitet.

Artikel 3 - Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

1. Gönnerbeiträge
2. Spenden, Legaten und Zuwendungen
3. Erträgen aus Kampagnen
4. Rückzahlungen aus vergebenen Darlehen
5. projektbezogenen Förderbeiträgen
6. sonstigen Erträgen, die dem Zweck des Vereins nicht widersprechen



Artikel 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftlichen Austritt auf Ende eines Vereinsjahres
 - durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen
 - durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
4. Gegen einen Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand rekuriert werden.

Artikel 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins gemäss Art. 64 ZGB sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
2. Eine ausserordentliche MV wird einberufen:
 - auf Beschluss des Vorstands
 - auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB
3. Einladung und Traktandenliste werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zugestellt.
4. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Darlehensreglements
 - Statutenänderungen
 - Beschluss über wichtige Projekte
 - Auflösung des Vereins
5. Die Beschlüsse erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt, mit einfachem Mehr.
6. Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.



Artikel 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
4. Er konstituiert sich selbst.
5. Aufgaben des Vorstands:
 - Umsetzung der Beschlüsse der MV
 - Planung und Durchführung von Mittelbeschaffungs-Projekten
 - Verwaltung der Finanzmittel
 - Prüfung und Entscheidung über Darlehensgesuche
 - Abschluss und Überwachung von Darlehensverträgen
 - Vorbereitung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - Einberufung der MV
 - Pflege von Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 8 - Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt mind. 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie prüft Buchführung und Jahresrechnung und erstattet Bericht an die MV.

Artikel 9 - Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 10 - Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 - Darlehensreglement

1. Der Verein erlässt ein Darlehensreglement, das Kriterien und Verfahren der Darlehensvergabe regelt.
2. Es umfasst insbesondere Anforderungen an Gestellende, Laufzeit, Rückzahlung, Zinssatz, Sicherheiten und Härtefallregelungen.
3. Das Reglement wird von der MV genehmigt.



Artikel 12 - Datenschutz

1. Der Verein hält die Vorgaben des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) ein.
2. Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und nur für Vereinszwecke verwendet.

Artikel 13 - Auflösung

1. Die Auflösung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das Vermögen geht an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck.
3. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Datum, Ort Büren zum Hof, 8. Dezember 2025